

V E R T R A G

zwischen den Politischen Gemeinden Rüthi und Altstätten
betreffend die Abnahme und Reinigung der Abwässer
der Enklave Plona

Zweck

Art. 1

Dieser Vertrag regelt die Mitbenützung der Kanalisation und Abwasserreinigungsanlage der Politischen Gemeinde Rüthi durch die Politische Gemeinde Altstätten für das angeschlossene Gemeindegebiet.

Gemeinsam benutzte An- lageteile

Art. 2

Zur gemeinsamen Benützung sind folgende Anlageteile vorgesehen:

1. Abwasserreinigungsanlage Rüthi
2. Transportkanal Mühltoibel - ARA
3. Transportkanal Mühltoibel - Blatten

Eigentums- verhältnisse

Art. 3

Das Eigentum steht zu:

1. an der Abwasserreinigungsanlage
der Politischen Gemeinde Rüthi

2. an den Transportkanälen

dem Vertragspartner, auf dessen Territorium die Leitungen verlegt sind.

Unterhalts-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an diesen Anlagen werden durch die jeweilige Eigentümerin veranlasst, welche die Partnergemeinde rechtzeitig zu benachrichtigen hat.

Die Verteilung der Kosten der Kanäle auf die Gemeinden erfolgt gemäss Artikel 5 lit. a Ziffer 2 bis 4.

Technische
Durchführung

Art. 4

Für die technische Durchführung dieses Vertrages werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Das Einzugsgebiet Plona wird im Trennsystem entwässert.
2. Es dürfen keine Abwässer eingeleitet werden, welche die Abwasseranlagen gefährden, den Betrieb erschweren oder den Wirkungsgrad der Abwasserreinigungsanlage herabsetzen. Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Vertragsgemeinden sind die vom Regierungsrat genehmigten Verordnungen über Abwasseranlagen der Gemeinden sowie die jeweils gültigen eidgenössischen Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwasser. Die Vertragspartner sind verantwortlich für alle Schäden, die aus Missachtung der Vorschriften entstehen.
3. Der Anschluss kann nach der Erstellung der unter Art. 2 aufgeführten Anlagen erfolgen. Neuan schlüsse ganzer Kanalisationsstränge im Einzugsgebiet Plona sind der Politischen Gemeinde Rüthi innert nützlicher Frist zu melden. Bestehende Hauskläranlagen der angeschlossenen Stränge sind innert Jahresfrist ausser Betrieb zu setzen. Die Politische Gemeinde Altstätten veranlasst diese Massnahme auf ihrem Gebiet.

Kostenverteilung
und Verrechnungs-
grundlagen

Art. 5

a) Baukosten

Die Verteilung der Bau- und Anschlusskosten, der unter Art. 2 beschriebenen Anlageteile erfolgt im Verhältnis der Nettobaukosten.

1. Abwasserreinigungsanlage Rüthi

Baukosten

ARA Rüthi brutto	1'783'893.30
./.. Subventionsbeiträge	<u>1'226'231.--</u>
ARA Rüthi netto	557'662.30
	=====

Kapazität der ARA 3'000 E + EWG hydraulisch
und biologisch 3'600

Kläranlage-Einkauf

Altstätten (Plona) 120 EWG = 3,64 %
(Fläche 2,5 ha)

2. Transportkanal Mühltoibel - ARA

Die Gemeinde Altstätten übernimmt keine Kosten. Eventuelle nachträgliche Subventionen werden der Politischen Gemeinde Rüthi zugeteilt.

3. Transportkanal Mühltoibel - Blatten

Rüthi	5 EWG =	4 %
Altstätten	120 EWG =	96 %

Die Politische Gemeinde Rüthi übernimmt keine Kosten.

4. Transportkanal Blatten - Plona

Rüthi	0 EWG =	0 %
Altstätten	120 EWG =	100 %

Die Kosten werden von der Politischen Gemeinde Altstätten übernommen.

b) Betriebskosten der ARA

An die Betriebskosten der ARA Rüthi leistet die Gemeinde Altstätten Kostenbeiträge im Verhältnis der angeschlossenen Einwohner und Einwohnergleichwerte.

Die entsprechenden Kreditbeschlüsse sind aufgrund der Zuständigkeitsvorschriften jeder Gemeinde zu fassen.

Finanz-
kommission

Art. 6

Die Gemeinderäte der Vertragspartner stellen eine Finanzkommission.

Der Gemeinderat Altstätten ordnet einen Vertreter in die Kommission ab, der Gemeinderat Rüthi zwei Vertreter, darunter den Vorsitzenden.

Die Kommission kann Fachleute zur Beratung beziehen.

Die Aufgaben der Kommission sind:

a) Genehmigung der Abrechnungen der gemeinsam benützten Anlageteile sowie der später zu erstellenden Erweiterungsbauten.

b) Errechnung der jährlichen Kostenanteile.

Die Amtsdauer der Kommission fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

Die Kommissionsmitglieder beziehen ein Sitzungsgeld zulasten der Betriebsabrechnungen der Kläranlage.

Verwaltungs-
Arbeiten

Art. 7

Die Verwaltungsarbeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, übernimmt die Gemeindkanzlei Rüthi. Für diese Verwaltungsarbeiten stellt sie ebenfalls Rechnung zulasten des Kläranlagebetriebes.

Die Gesamtabrechnung muss innerhalb des ersten Quartals des folgenden Jahres vorgelegt werden.

Die Beitragsleistung der Politischen Gemeinde Altstätten hat bis spätestens 60 Tage nach erfolgter Rechnungsstellung zu erfolgen.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Erweiterungen

Wird ein Weiterausbau der Kläranlage durch grössere Abwassermengen bedingt, so zahlt jede Gemeinde nach Massgabe des neu festgelegten TWA prozentual nach ihrem Mehranspruch gegenüber den festgelegten Zahlen dieses Vertrages (Art. 5).

Vertrags-
änderungen

Art. 9

Vertragsänderungen können im gegenseitigen Einverständnis durchgeführt werden. Die Aenderungen sind durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden zu beschliessen.

Vertragsauf-
lösung

Art. 10

Der Vertrag kann durch den Beschluss der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden aufgelöst werden, wenn der Vertragszweck für alle Parteien anderweitig sichergestellt und die Erfüllung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen.

Meinungsver-
schiedenheiten

Art. 11

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Zivilgerichte nur zuständig, soweit sie nicht von den Verwaltungsbehörden oder vom Verwaltungsgericht beurteilt werden können.

Vor ein Zivil- oder Verwaltungsgericht darf der Streit erst gezogen werden, wenn ein Schlichtungsversuch unter Leitung des kantonalen Baudepartementes ergebnislos blieb.

Rechtskraft

Art. 12

Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die Gemeinderäte Altstätten und Rüthi sowie des Baudepartementes des Kantons St. Gallen in Kraft.

DIE VERTRAGSGEMEINDEN

Rüthi, genehmigt am: 8. Jan. 1980

Altstätten, genehmigt am: Dez. 1979

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindammann

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindammann



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Der Gemeinderatsschreiber

Der Gemeinderatsschreiber

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Vom Baudepartement
des Kantons St.Gallen
genehmigt am

29. MAI 1980

Der Vorsteher:

[Handwritten signature]

